

Informationsblatt zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Flächen, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc.) bebaut sind sowie die durch Dachüberstände und sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbauten Flächen. Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt). Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierte und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen.

Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden. Ebenfalls erfolgt **keine** Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird.

Wann wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdisches Ableiten erfolgen.

Beispiel: Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort aus über die Straßenentwässerung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute und befestigte Flächen, bei denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen abläuft und dort versickert.

Was zählt zur „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ zählen die gesamte Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Gräben im Innerortsbereich, Verrohrungen) sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken oder Regenüberlaufbecken (sog. Mischwasserbehandlungsanlagen).

Grundstücksabflussbeiwert / Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche

Der Grundstücksabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,3 bedeutet z. B., dass 30 % der Grundstücksfläche bebaut oder befestigt sind. Diese Grundstücksabflussbeiwerte sind nach Bebauungsdichte gegliedert, wobei ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,13 eine minimale Bebauungsdichte, und ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,9 eine maximale Bebauungsdichte bedeutet.

Anhand von Luftbildern und der digitalen Flurkarte wurde bei den einzelnen Grundstücken im Gemeindegebiet der individuelle Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen ermittelt (**Summe bebaute und befestigte Fläche : gesamte Grundstücksfläche = Zeile C** untenstehende Tabelle) und der zutreffende Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B untenstehende Tabelle) zugeordnet.

Dazu wurden folgende Grundstücksabflussbeiwerte vorgesehen:

A	Stufe	I	II	III	IV	V	VI
B	Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	0,13	0,2	0,3	0,45	0,7	0,9
C	Individueller Versiegelungsgrad	0,10-0,15	0,16-0,24	0,25-0,36	0,37-0,54	0,55-0,81	0,82-1,00

Die **gebührenpflichtige Fläche** ergibt sich nun, indem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B) multipliziert wird. Diese ist bereits auf dem Erhebungsbogen eingetragen. Die gebührenpflichtige Fläche entspricht daher nicht der genauen angeschlossenen Fläche.

Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Grundstücksabflussbeiwerten kann es zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche kommen. Wenn Ihre tatsächlich angeschlossene Fläche von dieser vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche deutlich abweicht, das heißt, wird der individuelle Versiegelungsgrad (Zeile C) der jeweiligen Grundstücksabflussbeiwerte der zugeordneten Stufe unter- oder überschritten **oder** weicht die tatsächlich angeschlossene Fläche um mindestens 200 m² von der vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche ab, so wird auf Antrag der Grundstückseigentümer oder ggf. von Amts wegen eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

Beispiel:

gesamte Grundstücksfläche (GFL): 600 m²	Grundstücksabflussbeiwert: 0,3 (GAB), Stufe III
600 m² (GFL) * 0,3 (GAB) = 180 m² gebührenpflichtige Fläche	
<p>a) <u>Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche liegt zwischen 150m² (150m² : 600m² = 0,25 individueller Versiegelungsgrad, Zeile C) und 216m² (216 m² : 600m² = 0,36 individueller Versiegelungsgrad, Zeile C):</u> Da die Abweichung genau dem der Stufe zugeordneten individuellen Versiegelungsgrad (0,25 – 0,36, Zeile C in Tabelle) entspricht, kommt die vorermittelte gebührenpflichtige Fläche in Höhe von 180 m² zum Ansatz.</p> <p>b) <u>Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche liegt unter 150 m² bzw. über 216 m²:</u> Da durch die Abweichung der individuelle Versiegelungsgrad der Zone unter- bzw. überschritten wird, erfolgt auf Antrag bzw. von Amts wegen die Zuordnung zur niedrigeren Stufe II bzw. zur höheren Stufe IV.</p>	

2. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige und ordnungsgemäße Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisterne ohne Überlauf angeschlossen sind, werden **nicht** zu den befestigten oder bebauten Flächen zugerechnet.

Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf und Anschluss an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden zu den bebauten und befestigten Flächen zugerechnet. Es wird dann ein Abzug gewährt, wenn die Zisterne festinstalliert ist und ein ständiger Durchfluss gewährleistet ist, sowie eine Mindestgröße von 1 m³ hat. Der Abzug beträgt 10 m² pro vollem Kubikmetervolumen der Zisterne, aber maximal die daran angeschlossene Fläche. Eine Ermäßigung der gebührenpflichtigen Fläche kann nur mittels eines gesonderten Antrages (siehe Beiblatt) erfolgen.